

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

II-1744 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

7086/1-Pr 1/85

1209/AB

1985-05-23

zu 1236/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1236/J-NR/1985

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dipl.Ing. Dr. Leitner und Kollegen (1236/J), betreffend Freigabe des pornographischen Filmes "Die 120 Tage von Sodom", beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Die wegen des Verdachtes nach § 1 Abs. 1 PornG im Zusammenhang mit der Aufführung des Filmes "Die 120 Tage von Sodom" im Bereich der Oberstaatsanwaltschaften Wien, Graz und Linz erstatteten Strafanzeigen wurden sämtlich gemäß § 90 Abs. 1 StPO zurückgelegt. Die strafrechtliche Prüfung ergab, daß von einer Tatbestandsmäßigkeit im Sinne des § 1 Abs. 1 PornG bei dem zur Rede stehenden Film nicht ausgegangen werden kann. Wie die Staatsanwaltschaft beim Jugendgerichtshof Wien in ihren Tagebuchaufzeichnungen unter anderem ausführt, zeigt der Film, der sich im Grundsatz als Faschismuskritik darstellt, in künstlerischer Weise, wie faschistische Systeme über die Menschen Macht zu gewinnen suchen bzw. diese Macht mißbrauchen. Bei den sexualbezogenen Szenen des Filmes handelt es sich nicht um

DOK 155P

- 2 -

anreißerisch verzerrte, das Obszöne betonende und von jeglichem Gedankeninhalt entkleidete sexuelle Darstellungen, sondern um dramaturgische Darstellungen der Gewalt, wie sie nach den Vorstellungen des Regisseurs der Faschismus über Menschen auszuüben imstande ist. Die im Film zwar exzessiv angedeuteten, jedoch nicht ausgespielten sexualbezogenen Szenen sind somit wesentlich in die Aussage des Films und in die Handlung eingebunden und stellen das künstlerische Mittel dar, um beim Zuschauer Betroffenheit über die drastische Erniedrigung des Individuums in totalitären Systemen auszulösen.

Der zuständige Referent der Staatsanwaltschaft beim Jugendgerichtshof Wien hat den Film auf Grund einer neuerlichen Anzeige des Martin H. zusammen mit dem zuständigen Untersuchungsrichter in einem Wiener Kino besichtigt und anlässlich der Zurücklegung auch dieser Anzeige im besonderen das ehrliche künstlerische Anliegen hervorgehoben, von dem der Film getragen ist. Im übrigen wurde im Tagebuch vermerkt, daß die sexuellen Handlungen nur aneutungsweise gezeigt werden.

Die Zurücklegung der Anzeige entsprach der Sachlage, weil zutreffend vom Fehlen der Tatbestandsmäßigkeit im Sinne des § 1 Abs. 1 PornG ausgegangen wurde. Für den Fall der Bejahung der Tatbestandsmäßigkeit käme im übrigen die künstlerische Rechtfertigung zum Tragen.

Zu 2:

Die Auslegung des vom Gesetz nicht näher beschriebenen normativen Begriffes der Unzüchtigkeit im Sinne des § 1 PornG war im Wandel der Zeiten und der gesellschaftlichen Anschauungen mancherlei Änderungen unterworfen. Nach der herrschenden Judikatur zu § 1 PornG ist zwischen der "harten Pornographie" und anderen unzüchtigen Handlungen, die nur im Hinblick auf den Belästigungs- und Jugendschutz strafbar sind, zu unterscheiden. Demnach sind sexuelle Gewalttätigkeiten, insbesondere sadistischer oder maso-

- 3 -

chistischer Natur, Unzuchtsakte mit Unmündigen, mit Personen des gleichen Geschlechtes und Unzuchtsakte mit Tieren generell als unzüchtig anzusehen (s. ÖJZ-LSK 1977/254, EvBl. 1977/186, verstärkter Senat; EvBl. 1981/82, SSt 51/51, verstärkter Senat, u.v.a.)

Zu 3:

Die bei der Kammer der gewerblichen Wirtschaft eingerichtete Filmprüfstelle der Österreichischen Filmwirtschaft gehört nicht zum Vollziehungsbereich des Bundesministeriums für Justiz.

22. Mai 1985

M. Ofru

DOK 155P